

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

1.2.1 ADN - Probeentnahmeeinrichtungen

Vorgelegt von Deutschland und Österreich^{1,2}

<p><u>Verbundene Dokumente:</u> informelles Dokument INF.28 (Österreich) zur 35. Sitzung ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Nr. 20</p>
--

Einleitung

1. Der Sicherheitsausschuss hatte sich aufgrund einer Vorlage Österreichs darauf festgelegt, dass die bisher für Probeentnahmeeinrichtungen (siehe Begriffsbestimmungen 1.2.1 ADN) geforderte Typ-Zulassung entfallen soll. Auch die deutsche Delegation hatte in früheren Sitzungen des Sicherheitsausschusses auf Schwierigkeiten mit dieser Forderung hingewiesen.

I. Anträge mit Begründung

2. In Abschnitt 1.2.1 ADN wird die Begriffsbestimmung „*Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung*“ gestrichen.

3. Das Erfordernis einer Typzulassung hat sich nicht bewährt. Soweit bekannt, wurden von keiner Vertragspartei des ADN derartige Typzulassungen ausgestellt. Es sind keine Kriterien bekannt, die Gegenstand dieser Zulassung sein könnten. Von der im Jahr 2005 veröffentlichten Norm wurde nach Kenntnis Deutschlands kein Gebrauch gemacht. Die Anschlüsse werden in der Praxis individuell für das jeweilige Schiff entworfen und hergestellt. Sicherheitstechnische Probleme sind nicht bekannt geworden.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/2 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019, (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3)).

4. Die bauliche Anforderung, dass der Anschluss mit einer Absperreinrichtung versehen sein muss, kann in Teil 9 des ADN verschoben werden. Die Betriebsvorschrift 7.2.4.16.11 ADN verweist bezüglich der Absperreinrichtung bereits auf Teil 9 des ADN, obwohl in den zitierten Absätzen kein „Absperrorgan“ genannt wird.

5. In Abschnitt 1.2.1 ADN wird in den Begriffsbestimmungen „*Probeentnahmeeinrichtung, geschlossen*“ und „*Probeentnahmeeinrichtung, teilweise geschlossen*“ jeweils der letzte Satz gestrichen.

6. Das Erfordernis einer Typzulassung hat sich nicht bewährt. Soweit bekannt, wurden von keiner Vertragspartei des ADN derartige Typzulassungen ausgestellt. Es sind keine Kriterien bekannt, die Gegenstand dieser Zulassung sein könnten. Es sind keine anderen Standards oder Normen für binnenschiffsspezifische Probeentnahmeeinrichtungen bekannt, auf die Bezug genommen werden könnte.

In Absatz 7.2.4.16.11

Die Worte „Das Absperrorgan“ werden durch die Worte „Die Absperreinrichtung“ ersetzt und es werden nach dem Wort „Anschluss“ die Worte „für eine Probeentnahmeeinrichtung“ eingefügt.

Anstelle von „Absperrorgan“ wird „Absperreinrichtung“ aus der bisherigen Begriffsbestimmung verwendet. Es wird auf den ersten Blick erkennbar, um welche Absperreinrichtung es sich handelt, dadurch wird die Vorschrift anwenderfreundlich.

[Englisch:

In Absatz 7.2.4.16.11

Die Worte “The connection closure“ werden durch die Worte „The lockable mechanism of the connection for a sampling device“ ersetzt.

Die Worte “can be opened” werden durch die Worte “shall be opened” ersetzt.

Anstelle von “The connection closure“ wird “The lockable mechanism of the connection for a sampling device“ aus der bisherigen Begriffsbestimmung verwendet. Es wird auf den ersten Blick erkennbar, um welche Absperreinrichtung es sich handelt, dadurch wird die Vorschrift anwenderfreundlich.

Die physische Möglichkeit der Öffnung (“can”) wird durch die rechtliche Zulässigkeit der Öffnung (“shall“) ersetzt. Dies folgt der deutschen Sprachfassung.]

[Französisch:

In Absatz 7.2.4.16.11

« L’organe de fermeture » wird durch « Le sectionnement » ersetzt. Nach dem Word « raccord » wird « pour dispositif de prise d’échantillons » hingefügt.

Die Worte « ne peut être ouvert » werden durch die Worte « ne doit être ouvert » ersetzt.

Anstelle von « L’organe de fermeture » wird « Le sectionnement » aus der bisherigen Begriffsbestimmung verwendet. Es wird auf den ersten Blick erkennbar, um welche Absperreinrichtung es sich handelt, dadurch wird die Vorschrift anwenderfreundlich.

Die physische Möglichkeit der Öffnung («peut») wird durch die rechtliche Zulässigkeit der Öffnung («doit») ersetzt. Dies folgt der deutschen Sprachfassung.]

In den Absätzen 9.3.1.21.1 g), 9.3.2.21.1 g) und 9.3.3.21.1 g) wird jeweils ein neuer zweiter Satz eingefügt:

„Der Anschluss muss mit einer Absperrereinrichtung versehen sein, welche dem im Ladetank auftretenden Innenüberdruck widerstehen kann.“

[Englisch:

“The connection shall be fitted with a lockable mechanism resistant to the internal pressure of the cargo tank.”]

[Französisch :

« Le raccord doit être muni d'un sectionnement résistant à la pression interne de la citerne à cargaison. »]

Die bisher in der zuvor gestrichenen Begriffsbestimmung „Anschluss für eine Probeentnahmeeinrichtung“ enthaltene Vorschrift wird ohne Änderung in den Teil 9 verschoben.

II. Sicherheit

7. Der bisher schon praktizierte Verzicht auf die Typzulassung und die Verwendung individueller Anschlüsse und Probeentnahmeeinrichtungen hat zu keinen Sicherheitsmängeln geführt.

III. Umsetzbarkeit

8. Es sind keine schiffbaulichen Investitionen und keine organisatorischen Änderungen bei der Beförderung erforderlich.
